

Gesandtenbeleidigung

§ 104

(1) Wer sich gegen einen *bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte* beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 1.

FÜNFTER ABSCHNITT

VERBRECHEN UND VERGEHEN
IN BEZIEHUNG AUF DIE AUSÜBUNG
STAATSBÜRGERLICHER RECHTE

Sprengung gesetzgebender¹ Versammlungen

§ 105

(1) Wer es unternimmt, *den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte*, eine gesetzgebende Versammlung *des Reichs oder eines Bundesstaats* auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so *Lit' Festungshaft* nicht unter einem Jahre ein.

Anm.: Nach Abs. 2 soll an Stelle von *Festungshaft* Gefängnisstrafe verhängt werden, um die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Strafmilderung beizubehalten. Im übrigen vgl. Anm. zu § 1.